

Statuten des Vereins Zentrum für Sozialpädagogik und Psychotherapie Basel

I. Name und Sitz

Artikel 1

¹ Das Zentrum für Sozialpädagogik und Psychotherapie Basel (nachfolgend: Verein ZSP) ist ein politisch und konfessionell neutraler, gemeinnütziger und öffentlich tätiger Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB.

² Der Verein ZSP hat seinen Sitz im Kanton Basel-Stadt.

³ Die Vereinsadresse ist bei der Institution des Vereins ZSP, 4055 Basel, Hagentalerstrasse 6.

II. Zweck und Mittel

Artikel 2 Zweck

Der Verein ZSP bezweckt:

- a. Den Betrieb einer stationären und ambulanten Institution in den wissenschaftlichen Fachgebieten Sozialpädagogik und Psychotherapie zugunsten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen (nachfolgend: Institution des Vereins ZSP);
- b. Die berufliche und gesellschaftliche Integration der zugewiesenen Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Artikel 3 Mittel

¹ Der Verein ZSP erfüllt diesen Zweck durch:

- a. Das Angebot einer fachwissenschaftlich professionellen Intensivbehandlung für Jugendliche und junge Erwachsene in diversen Problemsituationen;
- b. Die Gewährleistung von möglichst optimalen Entwicklungsbedingungen für Jugendliche und junge Erwachsene mit psychosozialen Problematiken;
- c. Die Zusammenarbeit mit qualifizierten und geeigneten Partnerorganisationen;

- d. Die laufende Information und Dokumentation der zuweisenden kantonalen und kommunalen Behörden, der Partnerorganisationen und der Mitglieder.

² Der Verein ZSP nimmt diese Aufgaben im Einzelfall kraft einer Zuweisungsverfügung, bzw. einer öffentlich-rechtlichen Bewilligung durch die zuständigen Behörden wahr.

³ Die zuweisenden, öffentlich-rechtlichen Stellen sind die kantonalen oder kommunalen Erziehungs-, Jugendschutz-, Jugendanwaltschafts- sowie die Sozial- und Sozialversicherungsbehörden.

III. Zweckbindung von Gewinn und Reserven sowie finanzielle Mittel

Artikel 4 Zweckbindung

Der Verein ZSP ist verpflichtet, einen erzielten Gewinn und allfällige Kapitalreserven *ausschliesslich* und *unwiderruflich* in den Vereinszweck gemäss Artikel 2 der Statuten zu reinvestieren.

Artikel 5 Finanzmittel

¹ Der Verein ZSP generiert seine finanziellen Mittel u.a. aus den folgenden Quellen:

- a. Tarifeinnahmen durch Zahlungen der kantonalen oder kommunalen Zuweisungsbehörden;
- b. Zuwendungen von privaten Dritten und Legate

² Der Verein ZSP erhebt von den Mitgliedern keinen finanziellen Jahresbeitrag.

IV. Mitgliedschaft und Organe

Artikel 6 Mitgliedschaft

¹ Mitglieder des Vereins ZSP können natürliche und juristische Personen sein.

² Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass Beitrittswillige dem Zweck des Vereins ZSP ideell nahe stehen und diesen nach innen und nach aussen vertreten.

³ Das Beitrittsgesuch ist dem Vorstand zu unterbreiten, der über die Aufnahme in den Verein ZSP beschliesst.

⁴ Der Verein ZSP besteht aus:

- a. den Mitgliedern;
- b. den Ehrenmitgliedern, die auf Grund ihres ausserordentlichen Engagements für den Verein ZSP von der Generalversammlung zu solchen ernannt werden.

⁵ Die Arbeit für den Verein ZSP ist ehrenamtlich.

⁶ Die Mitglieder haften nicht für die Vereinsverpflichtungen.

Artikel 7 Erlöschen, Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft beim Verein ZSP erlischt:

- a. im Todesfall;
- b. durch den schriftlich mitgeteilten Vereinsaustritt an den Vorstand; der Austritt ist jederzeit möglich.
- c. durch den Ausschluss aus dem Verein ZSP; Mitglieder, deren Verhalten dem Zweck des Vereins ZSP zuwiderläuft oder schadet, können durch den Vorstand aus dem Verein ZSP ausgeschlossen werden. Der Ausschlussbeschluss des Vorstandes ist definitiv. Die Mitglieder müssen anlässlich der nächstfolgenden General- oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung durch den/die Präsidenten*in über den Ausschluss informiert werden.

Artikel 8 Organe

Die Organe des Vereins ZSP sind:

- a. die Generalversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Kontrollstelle

Artikel 9 Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins ZSP.

² Sie setzt sich aus der Gesamtheit aller Mitglieder zusammen.

³ Sie findet einmal jährlich statt.

⁴ Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

⁵ Der Termin der Generalversammlung wird den Mitgliedern mindestens acht Wochen im Voraus durch den Vorstand schriftlich bekannt gegeben.

⁶ Eine schriftliche Einladung mit der Traktandenliste wird den Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung zugestellt.

⁷ Die Mitglieder können dem Vorstand begründete Anträge zu Händen der Generalversammlung bis spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einreichen.

⁸ Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands oder auf das Begehren eines Fünftels aller Mitglieder einberufen werden.

Artikel 10 Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. sie wählt den Vorstand, namentlich den/die Präsident*in, den/die Vizepräsident*in sowie zwei bis maximal vier weitere Vorstandsmitglieder (ohne Portefeuille; Beisitzer*innen);
- b. sie nimmt Kenntnis vom Vorstandsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr, beschliesst über dessen Genehmigung und erteilt dem Vorstand Decharge;
- c. sie genehmigt die Jahresrechnung des Vereins ZSP für das abgelaufene Geschäftsjahr;
- d. sie beschliesst das Budget des Vereins ZSP für das nächste Geschäftsjahr;
- e. sie wacht über die Tätigkeit der anderen Vereinsorgane;
- f. sie beschliesst neue Handlungsstrategien für den Verein ZSP;
- g. sie beschliesst mindestens mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über die Änderung der Statuten;
- h. beschliesst mindestens mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über die Auflösung sowie eine zweckähnliche Verwendung des Liquidationsüberschusses des Vereins ZSP. Die Verteilung des Liquidationsvermögens an die Mitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Artikel 11 Ablauf

¹ Die Generalversammlung wird durch den/die Präsidenten*in geleitet.

² Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

³ Jedes Mitglied verfügt über je eine Stimme.

⁴ Bei Stimmengleichheit fällt der/die Präsident*in den Stichentscheid.

⁵ Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich durch offene Abstimmung. Sie erfolgt geheim, wenn mindestens fünf Mitglieder dies verlangen.

⁶ Die Tagesordnung der Generalversammlung beinhaltet die folgenden, ordentlichen Traktanden:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b. Bericht des Vorstandes über die Tätigkeiten des Vereins ZSP im letzten Vereinsjahr;
- c. Rechnungsbericht des Vereins ZSP und Bericht der Kontrollstelle über das letzte Geschäftsjahr;
- d. Budget des Vereins ZSP für das neue Geschäftsjahr;
- e. Wahl des/der Präsidenten*in, des/der Vizepräsidenten*in und der zwei bis maximal vier weiteren Mitglieder des Vorstandes;
- f. Wahl der Kontrollstelle;
- g. Beschlussfassung über weitere, ordnungsgemäss eingereichte Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder.

Artikel 12 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus vier bis maximal sechs Mitgliedern (Präsident*in, Vizepräsident*in und zwei bis maximal vier weiteren Mitgliedern ohne Portefeuille).

² Der Vorstand ist für die Wahrnehmung und Umsetzung aller strategischen Obliegenheiten und Aufgaben des Vereins ZSP, insbesondere die Rekrutierung, Anstellung und Führung des/der Geschäftsleiters*in der Institution ZSP verantwortlich.

³ Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Auszahlung einer angemessenen Jahrespauschale.

⁴ Rückvergütet werden ausschliesslich die durch den Vorstand genehmigten und ausgewiesenen Sach- und/oder Reisespesen.

⁵ Anderweitige Aufwände werden durch den Verein ZSP unter der Voraussetzung abgegolten, dass eines oder mehrere Mitglieder durch den Vorstand oder den/die Geschäftsleiter*in der Institution des Vereins ZSP mit einem Auftrag betraut werden, der im Interesse des Vereins ZSP liegt, jedoch klar abgegrenzt von der ordentlichen Vorstandstätigkeit (d.h. Vorstandssitzungen) erteilt wird.

⁶ Der Vorstand kann ein Abgeltungs- und Spesenreglement erlassen.

⁷ Der/die Präsident*in wird bei Absenzen durch den/die Vizepräsidenten*in vertreten.

Artikel 13 Befugnisse

¹ Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- a. er beschliesst alle geeigneten strategischen Massnahmen, insbesondere betr. der Oberaufsicht über die Betriebsführung und Öffentlichkeitsarbeit, der fachspezifischen Qualitätssicherung sowie des Finanzcontrollings der Institution des Vereins ZSP, die zur Zweckerreichung des Vereins ZSP geeignet und notwendig sind;
- b. erlässt ein Geschäftsreglement zur Festlegung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Vereinsorgane sowie der Geschäftsleitung der Institution des Vereins ZSP;
- c. er rekrutiert und stellt die Geschäftsleitung der Institution des Vereins ZSP an;
- d. er führt mit dieser mindestens einmal im Geschäftsjahr ein Standort- und Qualifikationsgespräch durch;
- e. er holt die für den Betrieb der Institution des Vereins ZSP notwendige Bewilligung, bzw. Anerkennung bei den zuständigen, kantonalen Behörden ein;
- f. er holt beim Sitzkanton des Vereins ZSP die Befreiung von der Gewinn- und Kapitalbesteuerung durch den Kanton und Bund ein;
- g. er beschliesst über die Aufnahme von Beitrittswilligen und den Ausschluss von Mitgliedern;
- h. er beruft die ordentliche Generalversammlung und ausserordentliche Mitgliederversammlungen ein;
- i. er überwacht die Einhaltung der Statuten, insbesondere die rechtmässige Umsetzung des Vereinszwecks;
- j. er wehrt drohenden Schaden und/oder Beeinträchtigungen des öffentlichen Goodwills vom Verein ZSP ab;
- k. er repräsentiert den Verein in Absprache mit dem/der Geschäftsleiter*in der Institution des Vereins ZSP nach aussen;
- l. er nimmt alle weiteren Aufgaben und Obliegenheiten wahr, die von den Statuten oder Rechtsvorschriften nicht ausdrücklich einem der anderen Organe des Vereins ZSP zugewiesen werden.

² Die Vorstandsmitglieder führen die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein ZSP je zu zweien.

Artikel 14 Kontrollstelle

¹ Die Generalversammlung wählt die Kontrollstelle.

² Sie bestimmt auf Antrag des Vorstands zwei Rechnungsprüfer*innen oder beauftragt einen/eine professionelle/n Treuhänder*in mit der Revision der Rechnung und der Bilanz des Vereins ZSP.

³ Die Kontrollstelle prüft die formelle und materielle Richtigkeit der Jahresrechnung des Vereins ZSP. Sie stellt der Generalversammlung mit schriftlichem Bericht Antrag auf Annahme der Jahresrechnung und Erteilung von Decharge an den Vorstand sowie die Geschäftsleitung der Institution des Vereins ZSP.

V. Vereinsjahr und Haftungsausschluss

Artikel 15 Vereins- und Geschäftsjahr

Das Vereins- und Geschäftsjahr des Vereins ZSP entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 16 Haftungsausschluss

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins ZSP haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

² Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Statutenänderung, Auflösung und Liquidation

Artikel 17 Statutenänderung

¹ Für die Änderung der Statuten ist ein Beschluss der Generalversammlung oder einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung, der die Stimmen von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder umfasst, notwendig.

² Der Beschluss ist nur gültig, wenn die Änderungsvorschläge mit der Versammlungseinladung ordnungsgemäss schriftlich angekündigt worden sind.

Artikel 18 Auflösung und Liquidation

¹ Zur Auflösung des Vereins ZSP bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller an der Generalversammlung oder einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

² Wird die Auflösung des Vereins ZSP beschlossen, ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, sofern die Vereinsversammlung nicht professionelle Liquidatoren damit beauftragt.

³ Resultiert nach der Liquidation des Vereins ZSP ein Überschuss, ist dieser einer gemeinnützigen und/oder öffentlich tätigen Institution zu übertragen, die einen ähnlichen Zweck wie der Verein ZSP verfolgt und Steuerfreiheit genießt.

⁴ Ein allfälliger Liquidationsüberschuss darf weder den Vereinsmitgliedern zufallen noch darf ein solcher in einer Weise verwendet werden, dass daraus geldwerte Vorteile irgendwelcher Art für die Vereinsmitglieder entstehen könnten.

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 19 Schlussbestimmungen

¹ Der Verein ZSP wurde am 20. Februar 2017 unter dem Namen „Verein-Integrare“ mit Sitz im Kanton Basel-Landschaft gegründet.

² Die revidierten Statuten des Vereins ZSP wurden anlässlich der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 22. Juni 2020 in Basel einstimmig beschlossen.

³ Die Gründe für die Statutenrevision sind:

- a. Die Änderung des Namens (neu: Verein ZSP);
- b. Die Verlegung des zivilrechtlichen Domizils in den Kanton Basel-Stadt, wo die Institution des Vereins ZSP tätig ist.

Angenommen anlässlich der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 22. Juni 2020 in Basel.

Die Ausfertigung der Statuten erfolgt in drei unterzeichneten Originalen:

- a. ad acta Vereinsarchiv (1);
- b. z.H. Steuerverwaltung Basel-Stadt (1);
- c. z.H. Handelsregisteramt Basel-Stadt (1)

Der Präsident


Peter Ostermayer

Der Vizepräsident


Hanspeter Spaar

